



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

## TIERZUCHTFÖRDERUNGS – RICHTLINIE

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 04. Oktober 2023, Zahl: 742-4/2/2023-Ze:Mai, mit welcher unter Berücksichtigung des § 14 Kärntner Tierzuchtgesetz 2020 K-TZG 2020, LGBl. Nr. 63/2020 i.V.m. § 1 Abs. 1 Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2021 – KTZF-V 2021, LGBl. Nr. 27/2021, die landwirtschaftliche Tierhaltung und Produktion gefördert wird

### § 1

#### Zielsetzung

- (1) Ziel dieser Förderungsrichtlinie ist die Attraktivitätssteigerung der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Sie regelt neben der Abwicklung von de-minimis-Beihilfen auch die Beschaffung oder Haltung männlicher Zuchttiere durch von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritte.
- (2) Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe/Vatertierhalter mit Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Förderungswerber).

### § 2

#### Förderungsgegenstand, Betrauung Dritter

- (1) Förderungsgegenstand ist die Abwicklung der de-minimis-Beihilfen aufgrund des Kärntner Tierzuchtgesetzes - K-TZG 2020.
- (2) Förderungsgegenstand ist die Gewährung eines Zuschusses für die Vatertierhaltung, mit welcher die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ihrer Verpflichtung im Sinne der Kärntner Tierzuchtverordnung – KTZF-V 2021 nachkommt und sich zur Beschaffung oder Haltung Dritter bedient sowie Kostenbeiträge zu den Wegekosten leistet.

### § 3

#### Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungswerber hat für **Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 (de-minimis-Förderung)** folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a)	Die Förderung ist bis spätestens 31. März des Folgejahres schriftlich in Papierform bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu beantragen. Die hierauf angeführte Verpflichtungserklärung ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
b)	Der Förderungswerber hat eine Erklärung abzugeben, welche de-minimis-Beihilfen der landwirtschaftliche Betrieb in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr, in welchem die Förderung beantragt wird, erhalten hat.
c)	Das in der ANLAGE I ersichtliche Formblatt ist zu verwenden.

- (2) Der Förderungswerber hat für **Förderungen gemäß § 2 Abs. 2 (Zuschuss zur Vatertierhaltung)** folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a)	Die Förderung ist bis spätestens 31. März des Folgejahres der Beschaffung eines männlichen Zuchttieres schriftlich in Papierform bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu beantragen.
b)	Nachweis über das grundbücherliche Eigentum oder Miteigentum des antragstellenden Landwirtes am landwirtschaftlichen Betrieb in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
c)	Meldebestätigung des den landwirtschaftlichen Betrieb führenden Landwirts (natürliche Person) über einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
d)	Bestätigung, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sich aufgrund der Zuerkennung der Förderung zur Anschaffung eines männlichen Zuchttieres zur Beschaffung und Haltung des Tieres des antragstellenden Landwirtes als Dritten gem. § 1 Abs. 1 K-TZF-V 2021 bedient hat.
d)	Rechnung samt Zahlungsbestätigung für die Beschaffung eines männlichen Zuchttieres für den landwirtschaftlichen Betrieb in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
b)	Den Organen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in den Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
d)	Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen sind zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
e)	Mit dem angekauften Vatertier sind gegen angemessenes Entgelt Fremddeckungen durchzuführen und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Aufzeichnungen über sämtliche durchgeführte Fremddeckungen vorzulegen (Besamungsscheine).
f)	Das in der ANLAGE II ersichtliche Fördervereinbarungs- Formblatt ist zu verwenden.

#### § 4

#### Förderhöhen

- (1) Die Förderhöhen gem. § 2 Abs. 1 (de-minimis-Förderung) ergeben sich aus der einschlägigen Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2021 – KTZF-V 2021 bzw. aufgrund der Ermächtigung der Gemeinde gem. § 14 Abs. 5 K-TZG 2021.
- (2) Die Förderhöhen gemäß § 2 Abs. 2 (Zuschuss zur Vatertierhaltung) ergeben sich aus dieser Tierzuchtförderungs-Richtlinie.
- (3) Die Förderhöhen für den Zuschuss zur Vatertierhaltung bzw. aufgrund der Ermächtigung der Gemeinde gemäß § 14 Abs. 5 K-TZG 2021 werden festgesetzt wie folgt:

SCHWEINEZUCHT	
Förderung der Anschaffung von Zucht-Ebern	Bei Ankauf eines Zucht-Ebers der Güteklassen 1a, 1b, 2a oder 2b gewährt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auf Grundlage der abzuschließenden Fördervereinbarung gegen Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen mit Nachweis der Güteklasse) je landwirtschaftlichem Betrieb maximal <b>einmal pro Jahr</b> einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis des Erwerbs des Zuchttieres und der übrigen Voraussetzungen im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden de-minimis-Beihilfen im Ausmaß von <b>50%</b> der

	angefallenen Kosten, maximal jedoch mit € <b>300,00</b>
--	---

<b>RINDERZUCHT</b>	
--------------------	--

Förderung der Anschaffung eines Zucht-Stieres	Bei Ankauf eines Zucht-Stieres der Güteklassen 1a, 1b, 2a oder 2b gewährt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auf Grundlage der abzuschließenden Fördervereinbarung gegen Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen mit Nachweis der Güteklasse) je landwirtschaftlichem Betrieb <b>maximal alle zwei Jahre</b> einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis des Erwerbs des Zuchttieres und der übrigen Voraussetzungen im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden de-minimis-Beihilfen im Ausmaß von <b>50%</b> der angefallenen Kosten, maximal jedoch mit € <b>730,00</b>
---	---

Wegekosten (Kilometergeld für Besamer)	Die Wegekosten des Tierarztes im Falle künstlicher Besamungen von Rindern werden von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gegen Vorlage eines Nachweises übernommen. Die Verrechnung erfolgt einmal jährlich zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr im Nachhinein direkt mit dem Tierarzt auf Grundlage des <b>amtlich festgesetzten Kilometergeldes</b> . Beauftragt ein Landwirt einen Tierarzt eines anderen Bezirkes mit der künstlichen Besamung, so können Wegekosten nur in jener Höhe anerkannt werden, die bei einer Anfahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb von der Bezirksgrenze Klagenfurt-Land mitsamt der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. aus angefallen wären. Eigenbestandsbesamer haben analog dem oben Angeführten im Zuge des Antrags auf Zuerkennung einer de-minimis- Förderung ihre Wegekosten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nachzuweisen.
--	---

<b>SCHAF -und ZIEGENZUCHT</b>	
-------------------------------	--

Förderung der Anschaffung von Zucht-Widdern und Zucht-Ziegenböcken	Bei Ankauf eines Zucht-Widders oder Zucht-Ziegenbockes der Güteklassen 1a, 1b, 2a oder 2b gewährt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auf Grundlage der abzuschließenden Fördervereinbarung gegen Vorlage der
--	---

	<p>notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen mit Nachweis der Güteklasse) je landwirtschaftlichem Betrieb <b>maximal alle zwei Jahre</b> einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis des Erwerbs des Zuchttieres und der übrigen Voraussetzungen im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden de-minimis-Beihilfen im Ausmaß von <b>50%</b> der angefallenen Kosten, maximal jedoch mit € <b>75,00</b></p>
--	---

#### § 5

##### **Frist für die Antragsstellung**

Die Fristen ergeben sich aus der Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung – K-TZF-V 2021.

#### § 6

##### **Finanzielles, Rückforderung**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Förderungen, die über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus durch diese Tierzuchtförderungs-Richtlinie verankert werden.
- (2) Eine Förderung wird ausschließlich vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung gewährt, sofern sie die gesetzlichen Mindestsätze übersteigt.
- (3) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, zu Unrecht bezogene Förderungen zurückzufordern.

#### § 7

##### **Inkrafttreten, Anwendung**

- (1) Diese Tierzuchtförderungs - Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tierzuchtförderungs-Richtlinie tritt die Förderungsrichtlinie für die landwirtschaftliche Tierhaltung vom 29. September 2010, Zahl: 742-4/2010-Wi/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch



Anlage 1

## **I. FÖRDERANTRAG**

**Als Förderungswerber beantrage ich die Gewährung einer Förderung  
für das Jahr \_\_\_\_\_**

(gem. Kärntner Tierzuchtgesetz – K-TZG 2020 sowie der Tierzuchtförderungs-Richtlinie der Marktgemeinde  
Ebenthal in Kärnten v. 04.10.2023, Zahl: 742-4/2/2023-Ze:Mai)

\_\_\_\_\_  
(FörderungswerberIn: Titel, Zuname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Betriebsnummer)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(IBAN, Bankinstitut)

## **II. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Als Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:
  - a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
  - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
  - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

## **III. ANGABEN ZUR "DE-MINIMIS"-BEIHILFEN**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirten bis zum Betrag von 7.500,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

**Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen**

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahme	Höhe d. ausbezahlten Förderung [EUR]	Datum der Auszahlung
<b>Gesamtsumme</b>		<b>€</b>	<b>*</b>

Der/die unterzeichnende FörderungswerberIn bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift FörderungswerberIn)

**IV. Nur von der Förderstelle auszufüllen**

Art der Fördermaßnahme		Geldwert der Fördermaßnahme	Auszahlungsbetrag
<input type="checkbox"/>	Natursprung; Tierart: ..... (Förderäquivalent x Anzahl der Belegungen)	€ -X-	-
<input type="checkbox"/>	Zuschuss zum Ankauf von Vatertieren (lt. Beleg)	€ -X-	€ -X-
<input type="checkbox"/>	Beitrag der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an den Hengstenfonds (Anzahl der Zuchtstuten x Betrag (€ 72 abzgl. Umlage)	€ -X-	-
<input type="checkbox"/>	Beitrag zu den Samenkosten (Anzahl der Besamungen: _____)	€ -X-	€ -X-
<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Leistungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Wegegeld, Besamerkosten, Lagerkosten Eigenbestandsbesamer, ...) (Beträge lt. Belege)	€ -X-	€ -X-
<input type="checkbox"/>	Beitrag für weibl. Rinder lt. § 14 Abs (2) K-TZG 2020 (Anzahl der weiblichen Rinder x Betrag)	€ -X-	€ -X-
<b>SUMME:</b>			<b>€ 0,00</b>

Bestätigung der Förderstelle (Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten)		
	Ja	Nein
Sachlich u. rechnerisch richtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
De-minimis-Grenze eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zur Auszahlung freigegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Unterschrift Sachbearbeiter, Stempel)		
Die Finanzverwaltung wird angewiesen den Förderbetrag auszuzahlen.		
Auszahlungsbetrag (in Euro):	€ _____	Der Bürgermeister:  Ing. Christian Orasch

\* Die Summe der Höhe der ausbezahlten Förderungen und die Summe des Geldwertes der Fördermaßnahmen darf den De-minimis-Grenzwertbetrag nicht überschreiten.



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

## ANLAGE 2

### I. FÖRDERVEREINBARUNG

(gem. Tierzuchtförderungs - Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom  
04.10.2023, Zahl: 742-4/2/2023-Ze:Mai)

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten  
und dem im Folgenden angeführten Förderungswerber

\_\_\_\_\_  
(FörderungswerberIn: Titel, Zuname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Betriebsnummer)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(IBAN, Bankinstitut)

### II. FÖRDERANTRAG

Der Förderungswerber beantragt die Gewährung einer Förderung für die landwirtschaftliche Tierhaltung in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das Jahr \_\_\_\_\_ für den Erwerb des folgenden männlichen Zuchttieres (Zutreffendes ankreuzen):

- Zucht- Stier**
- Zucht- Eber**
- Zucht- Widder**
- Zucht- Ziegenbock**

### **III. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Der Förderungswerber verpflichtet sich im Zuge dieser Fördervereinbarung,

1. die in Geltung stehende Tierzuchtförderungs - Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und die dortigen Bedingungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
2. mit seiner Unterschriftsleistung zu bestätigen, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sich aufgrund der Zuerkennung der Förderung zur Anschaffung eines männlichen Zuchttieres zur Beschaffung und Haltung des Tieres des antragstellenden Landwirtes als Dritten gem. § 1 Abs. 1 K-TZF-V 2021 bedient,
3. den Organen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren,
5. mit dem angekauften Vatertier gegen angemessenes Entgelt Fremddeckungen durchzuführen und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Aufzeichnungen über sämtliche durchgeführte Fremddeckungen vorzulegen,
6. dieser Fördervereinbarung folgende Unterlagen beizuschließen:
  - a) Meldebestätigung des den landwirtschaftlichen Betrieb führenden Landwirts (natürliche Person) über einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – Der Nachweis kann auch amtswegig im Zuge der Antragstellung angefügt werden,
  - b) Nachweis über das grundbücherliche Eigentum oder Miteigentum des antragstellenden Landwirtes am landwirtschaftlichen Betrieb in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Der Nachweis kann auch amtswegig im Zuge der Antragstellung angefügt werden,
  - c) Rechnung samt Zahlungsbestätigung für die Beschaffung eines männlichen Zuchttieres für den landwirtschaftlichen Betrieb in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
  - d) zutreffendenfalls Nachweis der Güteklasse,
  - e) zutreffendenfalls Nachweis der Deckungseignung mit Nachweis der Güteklasse;
7. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Marktgemeinde ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn,
  - a) die Organe der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
  - b) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind.



#### **IV. III. ANGABEN ZU "DE-MINIMIS"-BEIHILFEN**

1. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass für diese Fördervereinbarung die Bestimmungen über die „De-minimis“-Beihilfen im vollen Umfang gelten.
2. Der unterzeichnende Förderungswerber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

#### **V. IV. FÖRDERUNGSHÖHE, ANWEISUNG**

Die Förderungshöhe gemäß Tierförderungs- Richtlinie beträgt

€

Der Betrag ist auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen:

---

Bankinstitut

---

IBAN

---

BIC

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:

---

Ebenthal, am

---

Bgm. Ing. Christian Orasch

---

Ebenthal, am

---

Förderungswerber: in